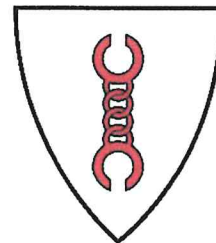


Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang
2022

Nr.
5

Ausgabetag
11.04.2022

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Borgholz“	25
Öffentliche Bekanntmachung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Ehemalige Siedlungsbereiche Viva West: tlw. Beethovenstraße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, Ruthenbuschstraße und Peterstraße	28
Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Bönen vom 16.09.2021	32

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Borgholz"

Gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 07. April 2022 die

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Borgholz" gem. § 13 BauGB und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft eine Fläche von rd. 1.900 qm Größe und befindet sich südlich der Straße auf der Scholle. Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 betrifft die Flurstücke 26 und 174, Flur 18, Gemarkung Bönen und ist in dem folgenden Ausschnitt des Bebauungsplanes dargestellt.

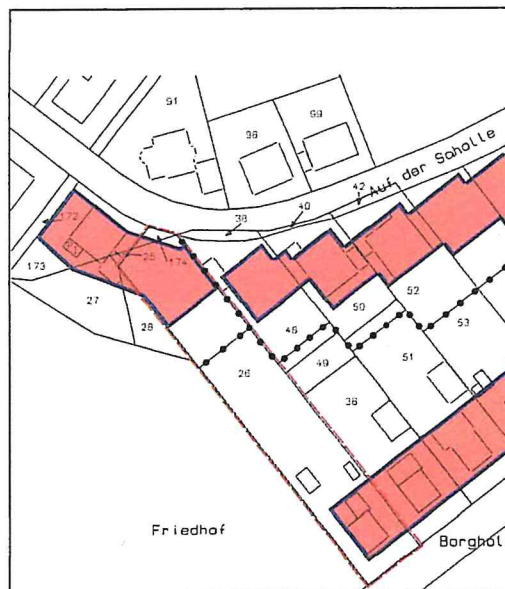


Abb. 1: Geltungsbereich 1. vereinfachte Änderung BPlan Nr. 15 (-----)

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf die Veränderung der überbaubaren Grundstücksfläche. Die überbaubare Fläche wird in Anlehnung an die südlich der Straße 'Auf der Scholle' verlaufenden bebaubaren Fläche fortgeführt. Die Vorgaben aus dem Bebauungsplan Nr. 15 'Borgholz' hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unberührt. Da es sich um eine Änderung handelt, bei der die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kommt das vereinfachte Verfahren zum Tragen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Entwurf der zugehörigen Begründung in der Zeit vom

19.04.2022 bis einschließlich 18.05.2022

sowohl auf der Homepage der Gemeinde Bönen (https://www.o-sp.de/boenen/start_detail.php) als auch im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III Planen, Bauen, Umwelt, Raum 432, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

montags, dienstags	
und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
	von 13.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Für die Einsichtnahme im Rathaus ist zwingend die telefonische Vereinbarung eines Termins notwendig (Elisabeth Frieling, 02383 / 933-306).

Bei der Einsichtnahme sind die jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS Cov-2 zu beachten.

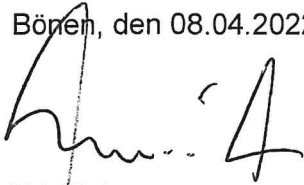
Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht rechtzeitig abgegeben werden, können im weiteren Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes nicht berücksichtigt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bönen über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Bönen, den 08.04.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Eisler' with a large '4' at the end, written over a horizontal line.

i.V. Eisler

Fachbereichsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Ehemalige Siedlungsbereiche Viva West: tlw. Beethovenstraße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, Ruthenbuschstraße und Peterstraße“

Gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 07. April 2022 die

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Ehemalige Siedlungsbereiche Viva West: tlw. Beethovenstraße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, Ruthenbuschstraße und Peterstraße“ gem. § 13 BauGB und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Gestaltungsfestsetzungen gem. § 89 BauGB NRW i.V.m. §9 Abs. 4 BauGB im Hinblick auf die Dacheindeckung. Um das Ortsbild zu wahren, sind für die Dacheindeckung der Doppel- und Reihenhäuser je Baukörper nicht nur das gleiche Material, sondern auch der gleiche Farbton zu verwenden. Des Weiteren erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich energieerzeugender Dacheindeckung. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden erfolgt die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 abgesehen.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 und ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

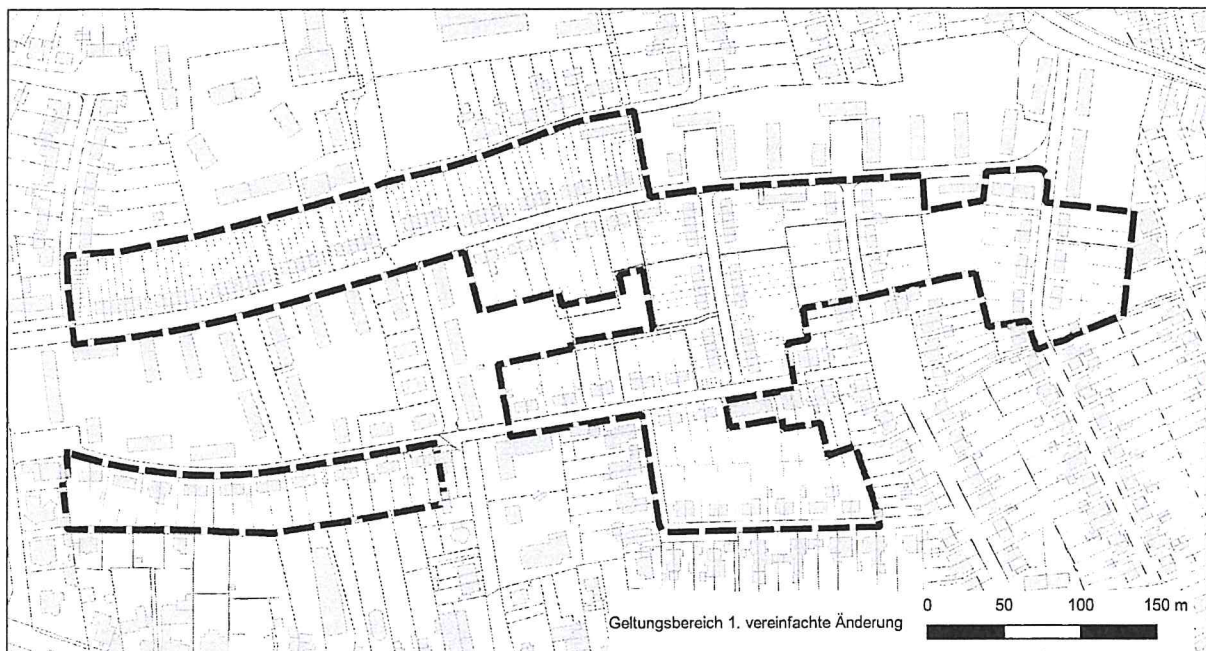


Abb. 1: Geltungsbereich 1. vereinfachte Änderung BPlan Nr. 44

Das Gebiet wird durch folgende Abschnitte begrenzt:

Im ersten Abschnitt südlich der Goethestraße nördlich der Clara-Schumann-Str.

- im Norden durch die Goethestraße
- im Osten durch die Flurstücke 55 und 298
- im Süden durch die Flurstücke 218, 398, 418, 85, 84, 83, 82, 228 und durch die Clara-Schumann-Str.
- im Westen durch die Flurstücke 209, 275, 389 und 390

Im zweiten Abschnitt nördlich der Beethovenstraße

- im Norden durch den Billy-Montigny-Platz, der Gottfried-Kellerstraße und die Flurstücke 28, 334 und 434
- im Osten durch das Flurstück 261
- im Süden durch die Beethovenstraße
- im Westen durch die Mozartstraße

Im dritten Abschnitt südlich der Beethovenstraße, nördlich der Goethestraße und westlich der Mühlenstraße

- im Norden durch die Beethovenstraße
- im Osten durch die Mühlenstraße
- im Süden durch die Goethestraße und die Flurstücke 392, 393, 425 und 426
- im Westen durch die Flurstücke 494, 350, 357 und 352

Im vierten Abschnitt südlich der Beethovenstraße und östlich der Mühlenstraße

- im Norden durch die Beethovenstraße und die Flurstücke 79, 512, durch die Peterstraße und das Flurstück 483
- im Osten durch die Flurstücke 106, 107 und 120
- im Süden durch die Flurstücke 141, der Pappelweg, die Peterstraße, 391, 390, 175, 174, 173, 172, und 171
- im Westen durch die Mühlenstraße

Im fünften Abschnitt südlich der Goethestraße

- im Norden durch die Goethestraße und die Flurstücke 379, 388, 389, 444 und 445
- im Osten durch die Flurstücke 158-163
- im Süden durch die Ruthenbuschstraße
- im Westen durch die Ruthenbuschstraße

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Entwurf der zugehörigen Begründung in der Zeit vom

19.04.2022 bis einschließlich 18.05.2022

sowohl auf der Homepage der Gemeinde Bönen (https://www.o-sp.de/boenen/start_detail.php) als auch im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III Planen, Bauen, Umwelt, Raum 432, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

montags, dienstags

und donnerstags

von 08.30 bis 12.30 Uhr

von 13.30 bis 16.00 Uhr

mittwochs und freitags

von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Für die Einsichtnahme im Rathaus ist zwingend die telefonische Vereinbarung eines Termins notwendig (Elisabeth Frieling, 02383 / 933-306).

Bei der Einsichtnahme sind die jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS Cov-2 zu beachten.

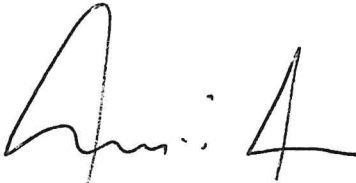
Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht rechtzeitig abgegeben werden, können im weiteren Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes nicht berücksichtigt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bönen über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Bönen, den 08.04.2022

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a colon and the number '4'.

i.V. Eisler

Fachbereichsleiter

**1. Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
der Ev. Kirchengemeinde Bönen
vom 16.09.2021**

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Bönen vom 02.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

- | | |
|--|---------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.750,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr | 58,00 Euro |

2. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.

Mit ihr wird abgegolten:

- das Abräumen der Grabstätten von Pflanzen und Trittplatten bei vorhandenen Grabstätten,
- das Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes,
- die Hilfeleistung während der Beisetzung,
- das Abfahren des überschüssigen Bodens,

In der Bestattungsgebühr nicht enthalten ist das Entfernen eines vorhandenen Grabmales. Vor Inanspruchnahme des Grabes ist das Grabmal rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 290,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | |
| a) Beisetzung in einem neuen Wahl- bzw. Reihengrab | 550,00 Euro |
| b) Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab | 580,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung | 290,00 Euro |
| d) Sonderarbeiten je Stunde | 35,00 Euro |

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle Bönen, der Kirche in Flierich oder des Fritz-von Bodelschwingh-Hauses und der alten Kirche. | 180,00 Euro |
| Benutzung der Leichenkammer Bönen | 100,00 Euro |

- | | | |
|----|--|------------|
| b) | Ausschmücken des Grabes | |
| | - Bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr/Urnen | 19,00 Euro |
| | - Bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 38,00 Euro |

3. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.615,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzungen je Grab | 480,00 Euro |

(2) Umbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.615,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzungen je Grab | 480,00 Euro |

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.215,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzungen je Grab | 330,00 Euro |

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 375,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzungen je Grab | 220,00 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamm, den 16.09.2021

Ev. Kirchengemeinde Bönen